

Eidgenössische Gesetzsammlung

Amtliche Sammlung
der
Bundesgesetze und Verordnungen

Band 61 — Jahrgang 1945



Bern
Gedruckt bei Stämpfli & Cie.
1946



Eidgenössische Gesetzsammlung

Erscheint nach Bedarf. Preis 5 Franken im Jahr, 2 Fr. 50 im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Inhalt: Zahlungsverkehr mit Deutschland und Meldepflicht für deutsche Vermögenswerte in der Schweiz (S. 1025). — Zahlungsverkehr mit Japan und Meldepflicht für japanische Vermögenswerte in der Schweiz (S. 1028). — Sperre des Vermögens ausgewiesener Personen (S. 1030). — Betriebswachen (S. 1032). — Verwendung von Unteroffizieren als Gerichtsschreiber (S. 1033). — Einsparung flüssiger Kraftstoffe beim Postautoverkehr (S. 1034). — Fürsorge für ältere Arbeitslose (S. 1035). — Stärke (S. 1036).

Bundesratsbeschluss

über

die Ergänzung der Bundesratsbeschlüsse über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland und die Meldepflicht für deutsche Vermögenswerte in der Schweiz.

(Vom 30. November 1945.)

Der schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1945/27. April 1945/3. Juli 1945*) über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland wird durch folgenden Artikel 9^{ter} ergänzt:

Art. 9^{ter}: Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist ermächtigt, die Öffnung von Schrankfächern und geschlossenen Depots zu verlangen, sofern die Schrankfächer von einer den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses unterliegenden natürlichen oder juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft gemietet sind oder eine solche darüber verfügungsberechtigt ist, oder sofern die geschlossenen Depots zugunsten einer solchen errichtet worden sind. Dasselbe gilt für andere Schrankfächer und geschlossene Depots, wenn der Verdacht besteht, dass darin zugunsten einer den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses unterliegenden na-

*) A. S. 61, 85, 267, 439.

türlichen oder juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft Vermögenswerte verwahrt werden.

Wo die Öffnung eines Schrankfaches oder eines geschlossenen Depots auf andere Weise nicht möglich ist, kann die Schweizerische Verrechnungsstelle die gewaltsame Öffnung anordnen. Diese bedarf dann der Zustimmung des eidgenössischen Politischen Departements, wenn sie lediglich auf Grund des Verdachtes erfolgt, dass im betreffenden Schrankfach oder Depot zugunsten einer den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses unterliegenden natürlichen oder juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft Vermögenswerte verwahrt werden.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird den Inhalt der Schrankfächer und Depots prüfen, darüber Verzeichnisse aufnehmen und ihn durch Versiegelung oder auf andere Weise sicherstellen.

Die Öffnung der Schrankfächer und geschlossenen Depots und die Bestandaufnahme des Inhaltes sollen in der Regel in Gegenwart des Mieters, eines Verfügungsberechtigten oder des Vermieters erfolgen.

Art. 2.

Der Bundesratsbeschluss vom 29. Mai 1945/3. Juli 1945 über die Meldepflicht für deutsche Vermögenswerte in der Schweiz wird durch folgenden Artikel 4^{bis} ergänzt:

Art. 4^{bis}: Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist ermächtigt, die Öffnung von Schrankfächern und geschlossenen Depots zu verlangen, sofern die Schrankfächer von einer in Artikel 1 genannten natürlichen oder juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft gemietet sind oder eine solche darüber Verfügungsberechtigt ist, oder sofern die geschlossenen Depots zugunsten einer solchen errichtet worden sind. Dasselbe gilt für andere Schrankfächer und geschlossene Depots, wenn der Verdacht besteht, dass darin zugunsten einer in Artikel 1 genannten natürlichen oder juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft Vermögenswerte verwahrt werden.

Wo die Öffnung eines Schrankfaches oder eines geschlossenen Depots auf andere Weise nicht möglich ist, kann die Schweizerische Verrechnungsstelle die gewaltsame Öffnung anordnen. Diese bedarf dann der Zustimmung des eidgenössischen Politischen Departements, wenn sie lediglich auf Grund des Verdachtes erfolgt, dass im betreffenden Schrankfach oder Depot zugunsten einer in Artikel 1 genannten natürlichen oder juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft Vermögenswerte verwahrt werden.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird den Inhalt der Schrankfächer und Depots prüfen, darüber Verzeichnisse aufnehmen, ihn durch Versiegelung oder auf andere Weise sicherstellen und die Anmeldung vorgefundener, der Meldepflicht unterliegender Vermögenswerte durch die in Artikel 3 genannten Personen vornehmen lassen.

Die Öffnung der Schrankfächer und geschlossenen Depots und die Bestandesaufnahme des Inhaltes sollen in der Regel in Gegenwart des Mieters, eines Verfügungsberechtigten oder des Vermieters erfolgen.

Art. 3.

Dieser Beschluss tritt am 3. Dezember 1945 in Kraft.

Bern, den 30. November 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

